

# Landgericht Berlin

Az.: 37 O 181/19



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

**L. T.**,  
B. Straße 21a, H.  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt **A. H. P.**,  
I. 28a, G., Gz.: -18

gegen

**S-r GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer **H.-G. S.** und **J. W.**,  
P.straße 25, B.  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **N. LLP**,  
C.straße 57, B., Gz.: -2019

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 37 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht **D.** als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.302,96 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18. April 2019 zu zahlen, nach Rückgabe und Rückübereignung des Kraftfahrzeugs der Marke **V.** mit der Fahrzeugidentifikationsnummer **W.**
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger ab und infolge seiner Widerrufserklärung vom 24. Oktober 2018 keine weiteren Zins- und Tilgungsleistungen gemäß § 488 BGB aus

dem Darlehensvertrag zwischen den Parteien vom 5. Dezember 2017 mit der Nummer 1 ■ schuldet.

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte spätestens seit dem 18. November 2019 mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1.näher bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Hiervon ausgenommen sind die etwaigen Mehrkosten durch die Anrufung des örtlich unzuständigen Landgerichts H■, die der Kläger zu tragen hat.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf 12.980,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Darlehensvertrages nach Widerruf.

Der Kläger erwarb mit schriftlichen Kaufvertrag vom 5. Dezember 2017 einen am 11. Oktober 2013 erstmals zugelassenen V■ mit einem Kilometerstand von 39.009 zum Kaufpreis von 12.980 €. Zu dessen Finanzierung schloss er über den Verkäufer mit der Beklagten am selben Tage einen schriftlichen Kaufvertrag zur Finanzierungsnummer 1■. Einschließlich einer Kreditschutz Versicherung, einen Beitrag G■ und Zinsen belief sich der Gesamtbetrag auf 16.470,60 €. Diesen sollte der Kläger bei einem Zinssatz von nominal 2,95 % p.a. in 60 Raten zu jeweils 274,51 € zurückführen. Der Kreditvertrag sieht eine gerahmte Widerrufsinformation vor. Darin heißt es zu den Besonderheiten bei weiteren Verträgen, dass bei einem Widerruf des Kreditvertrages der Kreditnehmer auch an die abgeschlossenen Versicherungsverträge nicht mehr gebunden ist. Zu dem zeitgleich abgeschlossenen Kaufvertrag findet sich dagegen kein Hinweis in der Widerrufsinformation.

Nach Auszahlung des Kaufpreises durch die Beklagte an den Verkäufer übernahm der Kläger das Fahrzeug und begann mit der Ratenzahlung. Am 24. Oktober 2018 ging bei der Beklagten eine E-Mail von diesem Tage ein. Ausweislich dieser widerrief der Kläger von der E-Mail-Adresse S■ T■ aus seine auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung. Zugleich forderte er die Beklagte unter Fristsetzung von fünf Tagen dazu

auf, die Wirksamkeit des Widerrufs zu bestätigen. Dabei bot er vorsorglich die Rückgabe des Fahrzeugs an und wies darauf hin, dass die Rückabwicklung (gegen Zahlung aller bislang geleisteten Raten und Anzahlung) binnen einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen hat. Zugleich wies er darauf hin, dass er nach Ablauf der Frist einen Rechtsanwalt einschalten werde (Anlage K 2). Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger 3.843,14 € an die Beklagte gezahlt.

Die Beklagte hat auf den Widerruf zunächst nicht reagiert. Nach Beauftragung des Prozessbevollmächtigten des Klägers kam es zu einer längeren außergerichtlichen Korrespondenz. Die von der Beklagten angebotene vergleichsweise Einigung scheiterte letztlich an dem Begehren der Rechtsschutzversicherung des Klägers bezüglich der Übernahme der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten durch die Beklagte.

Der Kläger verfolgt nunmehr die Ansprüche aus einem erklärten Widerruf im Klagewege weiter. Vorsorglich hat er in der Klageschrift den Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung wiederholt. Zu diesem Zeitpunkt wies das Fahrzeug eine Gesamtfahrleistung von 57.400 km auf.

Der Kläger hat die Klage beim Landgericht H $\blacksquare$  eingereicht. Diese ist der Beklagten am 17. April zugestellt worden. Auf Rüge der Beklagten und entsprechenden Antrag des Klägers hat das Landgericht H $\blacksquare$  die Klage an das Landgericht Berlin verwiesen.

Der Kläger behauptet, er habe selbst den Widerruf per E-Mail erklärt. Er habe sich nur des E-Mail-Postfaches seines Sohnes bedient. Die Widerrufsinformation der Beklagten sei in Bezug auf den verbundenen Vertrag fehlerhaft. Die Beklagte sei auch verpflichtet, aus Verzugsgesichtspunkten die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu erstatten. Diese habe die Rechtsschutzversicherung an den Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe von 1.029,35 € beglichen und ihn in diesem Zusammenhang beauftragt und bevollmächtigt, die diesbezügliche Forderung für sie im Wege der Prozessstandschaft gegen die Beklagte geltend zu machen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.302,96 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, nach Rückgabe und Rückübereignung des Kraftfahrzeugs der Marke V $\blacksquare$  mit der Fahrzeugidentifikationsnummer W $\blacksquare$ ,

2. die Beklagte zu verurteilen, an die A ■, A ■ Platz 1,4 D ■ ( zur Schaden-Nummer: 3 ■ weitere 1029,35 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
3. festzustellen, dass er ab und infolge seiner Widerrufserklärung vom 24. Oktober 2018 keine weiteren Zins- und Tilgungsleistungen gemäß § 488 BGB aus dem Darlehensvertrag zwischen den Parteien vom 5. Dezember 2017 mit der Nummer 1 ■ schuldet;
4. festzustellen, dass sich die Beklagte spätestens seit dem Tage der letzten mündlichen Verhandlung mit der Rücknahme des im Klageantrages zu 1. näher bezeichneten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es sei nicht festzustellen, dass der Widerruf vom Kläger stamme bzw. wirksam erklärt sei, weil die Widerrufserklärung nicht vom Kläger, sondern von Herrn S ■ T ■ stamme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist bis auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten begründet.

Dem Kläger steht der Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Raten aus § 355 Abs. 3 BGB in der ab dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung zu. Denn er hat seine auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung wirksam mit E-Mail vom 24. Oktober 2018 (Anlage K2) widerrufen. Soweit die Beklagte meint dies in Abrede stellen zu können, weil die E-Mail des Klägers von der E-Mail-Adresse seines Sohnes verschickt worden ist, vermag sich dem die Kammer nicht anzuschließen. Denn maßgeblich oder ausreichend ist allein, dass der Kläger den Widerruf erklärt hat. Unabhängig davon würde sich aber der wirksame Widerruf auch dadurch ergeben, dass der Kläger auf Seite 5 der Klageschrift den Widerruf vorsorglich nochmals erklärt hat.

Die aus der Widerrufsinformation und dem Gesetz ersichtliche Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts von 14 Tagen war bei Übermittlung der E-Mail vom 24. Oktober 2018 noch nicht verstrichen. Die dem Kläger erteilte Widerrufsinformation war fehlerhaft, sodass die Widerrufsfrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu laufen begonnen hatte. Denn nach § 356 Abs. 3 BGB beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246 a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB unterrichtet hat. So aber liegt der Fall schon deshalb hier, weil die Beklagte in der Widerrufsinformation nicht darauf hingewiesen hat, dass der Kläger bei Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung nicht mehr an den zeitgleich abgeschlossenen Kaufvertrag gebunden ist. Ein solcher Hinweis war jedoch eine notwendige Pflichtangabe nach Art. 247 § 12 Abs. 1 Nummer 2 lit. b) EGBGB, da auch über die Rechte aus den §§ 358, 359 bzw. § 360 BGB aufzuklären ist. In der Widerrufsinformation befindet sich diesbezüglich nur ein Hinweis auf die (auch) verbundenen Versicherungsverträge. Angaben zu dem ebenfalls verbundenen Kaufvertrag fehlen jedoch vollständig.

Dass es sich bei dem Kaufvertrag um einen mit dem Darlehensvertrag verbundenen Vertrag im Sinne von § 358 BGB handelt, steht außer Streit und ergibt sich aus der Legaldefinition in § 358 Abs. 3 BGB. Hier diente der Darlehensvertrag dem Erwerb des Kraftfahrzeugs. Dies ist auch ausdrücklich im Darlehensvertrag angegeben. Auch eine wirtschaftliche Einheit ist deshalb zu vermuten, weil beide Verträge dem Kläger von dem Verkäufer einheitlich angeboten worden sind.

Das Widerrufsrecht ist auch nicht ein Jahr und 14 Tage nach Abschluss des Vertrages erloschen. Denn die diesbezügliche Regelung in § 356 Abs. 3 S. 2 BGB ist auf Verträge über Finanzdienstleistungen nicht anwendbar (vgl. § 356 Abs. 3 S. 3 BGB).

In der Rechtsfolge hat die Beklagte dem Kläger die geleisteten Raten zu erstatten. Dem entspricht der Tenor 1. Soweit der Kläger in seiner Begründung die entrichteten Raten mit einem Betrag von 3.843,14 € angegeben hat, kann dahinstehen, wie sich diese Angabe zu dem begehrten Betrag von 3.302,96 € verhält. Denn die Kammer kann nicht mehr zusprechen, als der Kläger beantragt (§ 308 ZPO).

Auf den zugesprochenen Betrag stehen dem Kläger die begehrten Rechtshängigkeitszinsen aus § 291 BGB in der geltend gemachten Höhe zu.

Soweit der Kläger zugleich selbst die Rückgabe und Rückübereignung des Kraftfahrzeugs angeboten hat, war auch dies auszusprechen. Denn aufgrund der Tatsache, dass es sich um

einen verbundenen Vertrag handelt, ist die Beklagte hinsichtlich der Rechtsfolgen in die Rechtsstellung des Verkäufers eingetreten.

Hinsichtlich des Klageantrages zu Ziffer 3. (Feststellung keine Raten mehr zu schulden) ergibt sich die Zulässigkeit dieses Antrages daraus, dass die Beklagte weiterhin nach außen hin von der Unwirksamkeit des Widerrufs ausgeht und Klageabweisung beantragt hat. Der Antrag ist auch begründet, weil der Widerruf des Klägers nach den vorstehenden Ausführungen wirksam erklärt worden ist, sodass sich das Vertragsverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat. Danach stehen der Beklagten keine Ansprüche aus einem fortbestehenden Darlehensvertrag auf monatliche Zahlung der vereinbarten Raten, bestehend aus Zins und Tilgung, mehr zu.

Auch hinsichtlich des Klageantrages zu 4) liegt ein rechtliches Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung vor, weil ihm ein Ausspruch hierzu Vorteile bei der Vollstreckung des Urteils verschafft (§ 756 ZPO). Der Anspruch ist auch begründet, weil der Kläger hier infolge des wirksamen Rücktritts das Fahrzeug zurückzugeben hat. Er hat die Rückgabe des Fahrzeugs auch angeboten, die Beklagte hat die Entgegennahme des Fahrzeugs jedoch abgelehnt. Aufgrund der aus dem gestellten Klageabweisungsantrag sich manifestierenden Verweigerung der Beklagten, reichte insoweit ein wörtliches Angebot des Klägers aus.

Im Übrigen unterliegt die Klage der Abweisung. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht zu. Er hat zwar nach dem Bestreiten der Beklagten die Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten durch seine Rechtsschutzversicherung zur Überzeugung der Kammer mit den Anlagen K5 und K6 belegt. Er hat zugleich die Ermächtigung zur klageweisen Geltendmachung für die Rechtsschutzversicherung mit der Anlage K7 dokumentiert. Hiergegen erinnert die Beklagte auch nichts mehr. Dies alles ändert jedoch im Ergebnis nichts daran, dass der Kläger die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von der Beklagten nicht beanspruchen kann. Dass eine fehlerhafte Widerrufsinformation keine Pflichtverletzung darstellt, die einen Schadensersatzanspruch für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu tragen vermag, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Nach dieser sind die Rechtsfolgen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung bzw. Widerrufsinformation in den sonstigen Regelungen zu den Widerrufsfolgen abschließend geregelt.

Auch aus Verzugsgesichtspunkten (§ 286 BGB) steht dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht zu. Denn die Beklagte befand sich

bei Beauftragung des Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht im Verzug. Verzug setzt nach § 286 BGB voraus, dass der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet. Eine solche Sachverhaltsgestaltung liegt hier nicht vor. Die Kammer geht zwar davon aus, dass der Kläger mit seiner E-Mail vom 24. Oktober 2018 selber wirksam den Widerruf seiner Vertragserklärung abgegeben hat und damit ein Rückgewährschuldverhältnis entstanden ist. Dies begründet aber ersichtlich noch keinen Verzug. Das Widerrufsschreiben vermag ansonsten allenfalls die Fälligkeit eines Rückforderungsanspruchs herbeigeführt haben. Ein Verzugseintritt ist damit aber nicht verbunden. Weder hat der Kläger seinen Rückforderungsanspruch beziffert, noch hat er hierfür eine Zahlungsfrist gesetzt oder die Zahlung des Betrages durch die Beklagte angemahnt. Dazu reicht es auch nicht aus, dass er die Beklagte aufgefordert hat, ihr die Wirksamkeit des Widerrufs binnen einer Frist von fünf Tagen zu bestätigen. Denn diese Fristsetzung bezieht sich nicht auf einen etwaigen Zahlungsanspruch des Klägers. Im Übrigen war die Beklagte nicht verpflichtet, die Wirksamkeit des Widerrufs anzuerkennen, weil es sich bei der Erklärung des Widerrufs um ein einseitiges Rechtsgeschäft handelt, das einer Mitwirkung der Beklagten nicht bedarf.

Auch der übrige Inhalt der Widerrufserklärung stellt keine Mahnung dar, die zu einem Verzug der Beklagten geführt hätte. Der Kläger hat zwar die Rückgabe des Fahrzeugs vorsorglich angeboten und dabei darauf hingewiesen, dass die Rückabwicklung (gegen Zahlung aller bislang geleisteten Raten und Anzahlung) binnen einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen habe, im Anschluss werde er einen Rechtsanwalt einschalten. Damit hat er die Beklagte aber zum einen nur auf die gesetzlichen Rechtsfolgen des Widerrufs hingewiesen. Zum anderen hat er nur vorsorglich seine eigene Leistung angeboten und diese dann wiederum von der Zahlung der Beklagten abhängig gemacht bzw. mit dieser verknüpft. Damit hat er eine Frist zur Rückzahlung der geleisteten Raten nicht gesetzt.

Es liegt auch keine Fallgestaltung vor, nach der die Beklagte ohne eine Mahnung in Verzug geraten wäre (§ 286 Abs. 2 BGB). Für die von der Beklagten geschuldete Leistung ist eine Zeit nach dem Kalender nicht bestimmt gewesen (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Der Leistung geht auch kein geeignetes Ereignis voraus, von dem sich eine Zahlungsfrist nach dem Kalender berechnen ließe (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Dass die Beklagte die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hätte, behauptet der Kläger ebenfalls nicht. Vielmehr trägt er nur vor, dass die Beklagte zunächst gar nicht reagiert hat (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB). Letztlich ist auch nicht anzunehmen, dass aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzuges gerechtfertigt wäre (§ 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB).

Auch die ergänzende Bestimmung von § 286 Abs. 3 BGB kommt vorliegend nicht zum Tragen. Denn der Kläger hat weder einen konkreten Zahlungsbetrag geltend gemacht, noch hat er für dessen Zahlung eine Frist gesetzt. Es fehlt insoweit an einer Rechnung oder Zahlungsaufstellung des Klägers.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Das Unterliegen mit einer Nebenforderung spielt bei der Kostenentscheidung keine Rolle, weil dies keinen Einfluss auf den Streitwert hat. Jedenfalls ist das Unterliegen des Klägers in Bezug auf den Gesamtstreitwert geringfügig im Sinne von § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Anordnung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.



Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

D ■  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 09.12.2019

B ■, JOSekr'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle